

RS Vwgh 2007/10/17 2006/07/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwRallg;

WRG 1959 §21a Abs1;

WRG 1959 §21a Abs2;

Rechtssatz

Aufbau und Wortlaut des § 21a WRG 1959 zeigen, dass eine isolierte Vorlage von Projektunterlagen ohne die Festlegung von Anpassungszielen oder -maßnahmen nicht möglich erscheint. So nennt Abs 1 die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung nur im Zusammenhang mit der gleichzeitig erfolgten Festlegung von Anpassungszielen. In Abs 2 des § 21a legcit ist zwar nicht mehr von Anpassungszielen sondern allgemein von Anpassungsmaßnahmen die Rede, die dort erwähnte Vorlage von

Projektunterlagen bezieht sich aber ebenfalls (arg.: " ... die

Vorlage von diesbezüglichen Projektunterlagen") auf diese Anpassungsmaßnahmen. Daraus ist ableitbar, dass eine Vorlage von Projektunterlagen nur dann Gegenstand eines Auftrages nach § 21a WRG 1959 sein kann, wenn festgestellt wird, dass der vorhandene konsensgemäße Zustand den öffentlichen Interessen widerspricht und welche Anpassungsziele demnach anzustreben oder welche Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Allein zur Erreichung dieser Ziele oder Maßnahmen kann dann ein Auftrag zur Vorlage von Projektunterlagen ergehen. Daraus folgt aber auch, dass der (hier verfügte) Auftrag zur Vorlage von Projektunterlagen nicht gleichzeitig eine Anpassungsmaßnahme darstellen kann.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070158.X03

Im RIS seit

14.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at